PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Kaminfegermeisterin / Kaminfegermeister

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 06.05.2008 über die höhere Fachprüfung für Kaminfegermeisterin / Kaminfegermeister wird wie folgt geändert:

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

[...]

2.1.2 [...]. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

[...]

2.2.2 Die QS-Kommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

[1] SR **412.10**

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.1.2 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **Kaminfegermeisterin, Professional Master / Kaminfegermeister, Professional Master**
- **Maître Ramoneuse, Professional Master / Maître Ramoneur, Professional Master**
- **Maestra spazzacamino, Professional Master / Maestro spazzacamino, Professional Master**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Master Chimney Sweep, Professional Master**

[...]

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Aarau, 21. September 2026

Kaminfeger Schweiz

Paul Grässli
Zentralpräsident

Daniel Bieri
Präsident QS-Kommission

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Kaminfeger Schweiz

Kaminfeger Schweiz
Ramoneur Suisse
Spazzacamino Svizzero

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Kaminfegermeisterin / Kaminfegermeister

vom 6. Mai 2008 (letzte Anpassung 11. Juni 2020)

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

Die Prüfungsordnung vom 06.05.2008 über die höhere Fachprüfung für Kaminfegermeisterin / Kaminfegermeister wird wie folgt geändert:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Kaminfegermeisterin / der Kaminfegermeister muss einen Betrieb mit drei bis fünf Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern nach betriebswirtschaftlichen, fachtechnischen und ökologischen Grundsätzen führen können. Sie / Er kann die Reinigungs- und Kontrollaufgaben technisch richtig, effizient, nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bedürfnissen des Marktes ausführen. Auch ist sie / er befähigt wärmetechnischen Anlagen entsprechend dem Stand der Technik sowie nach umwelt- und energetisch relevanten Aspekten zu warten und zu optimieren.

Sie / Er kann einen Lernenden nach fachlich didaktischen Grundsätzen ausbilden.

Je nach gewählter Profilrichtung weist sie / er zusätzliche Kompetenzen auf:

Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur
Sie / Er kann eine Feuerungskontrollfachstelle führen und sich als amtliche Feuerungskontrolleurin / amtlicher Feuerungskontrolleur bei den Gemeinden oder zuständigen Fachstellen bewerben.

Fachfrau/Fachmann für Wärmesysteme Fachrichtung Öl / Gas / Holz
Je nach Fachrichtung führt sie / er Service- und Wartungsarbeiten an den Wärmeerzeugern fachgerecht aus sowie deren Inbetriebnahme.

Lüftungswartin oder Lüftungswart
Sie / Er führt Reinigungen von Komfortlüftungsanlagen aus und von einfachen Ab- und Fortluftanlagen in Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern.

Brandschutzfachfrau oder Brandschutzfachmann
Sie / Er führt im Auftrag der Gebäudeversicherung oder der Gemeinde die Beurteilung von Baueingaben bezüglich Brandschutz durch; dies von der Planeingabe bis zur Bauabnahme.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Kaminfeger Schweiz

1.2.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der durch die Delegiertenversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.1.2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.2.1 Die QS-Kommission

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
j) behandelt Anträge und Beschwerden;
k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem SBFI über ihre Tätigkeit;
n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -Sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.2.2 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat von Kaminfeger Schweiz übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen im offiziellen Publikationsorgan von Kaminfeger Schweiz (Fachzeitung) ausgeschrieben und auf dem Internet publiziert.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Angabe der Prüfungssprache;
e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) nach der bestandenen Berufsprüfung als Kaminfeger-Vorarbeiter/in mindestens zwei Jahre im Kaminfegerberuf tätig war;

und

b) die Berufsprüfung als Fachfrau / Fachmann für Wärmesysteme Fachrichtung Öl, Gas oder Holz oder das Diplom von Kaminfeger Schweiz als Wartungsspezialist/in Öl, Gas oder Holz erfolgreich absolviert hat;

und

c) die Geschäftsführungsmodule von Kaminfeger Schweiz erfolgreich absolviert hat;

und

d) von den nachfolgenden Abschlüssen mindestens einen erfolgreich abgeschlossen hat:
 - eidg. Fachausweis als Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur
 - Diplom von Kaminfeger Schweiz als Lüftungswartin / Lüftungswart
 - eidg. Fachausweis als Brandschutzfachfrau/Brandschutzfachmann;

sowie

e) über die erforderlichen Modulabschlüsse beziehungsweise Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;

oder

f) über andere gleichwertige Abschlüsse gemäss Bst. a) – d) mit entsprechender Berufserfahrung;

sowie

g) über die erforderlichen Modulabschlüsse beziehungsweise Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1 und die rechtzeitige Bekanntgabe des gewählten Diplomthemas.

3.3.2 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

a)	Planung, Führung & Organisation	PO1
b)	Marketing und Verkauf	MV1
c)	Grundlagen des Wirtschaftsrechts	WR1
d)	Grundlagen der Buchhaltung	BH1
e)	Korrespondenz und Kommunikation	KK1

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.3.3 *Aufgehoben*

3.3.4 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -Inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.4.2 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt:

- auf Deutsch, soweit mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten
- auf Französisch, soweit mindestens 3 Kandidatinnen und Kandidaten
- auf Italienisch, soweit mindestens 1 Kandidatin oder Kandidat

dies verlangen und die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 10 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

4.1.3 Nachdem die Kandidatinnen und Kandidaten das Thema der Diplomarbeit gewählt haben, werden ihnen die Expertinnen und Experten bekannt gegeben. Allfällige Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen der QS-Kommission innert einer Woche eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.2.1 Kandidatinnen oder Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.4.1 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die Diplomarbeit und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.3 Mindestens eine / einer von den zwei Expertinnen oder Experten darf nicht Dozentin oder Dozent der vorbereitenden Kurse sein.

4.4.4 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Diplomarbeit (technisches oder betriebswirtschaftliches Thema)	schriftlich (Hausarbeit)	6 Wochen	Dreifach
2	Präsentation	mündlich	25 Minuten	Einfach
3	Fragenbeantwortung	mündlich	20 Minuten	Zweifach
			Total 45 Minuten	

5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.2.1 Bst. a aufgeführt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtnote mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss;
e) die Diplomarbeit nicht fristgerecht einreicht.

6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.5.2 Wiederholungsprüfungen umfassen sämtliche Prüfungsteile gemäss Ziff. 5.1.1.

6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.1.2 Die Diplominhaberinnen und -Inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Kaminfegermeisterin / Kaminfegermeister
- Maître ramoneuse / Maître ramoneur
- Maestra spazzacamino / Maestro spazzacamino

Als englische Übersetzung wird Master Chimney Sweep with Federal Diploma of Higher Vocational Education and Training empfohlen.

7.1.3 Die Namen der Diplominhaberinnen und -Inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.2.1 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Zentralvorstand legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Kaminfeger Schweiz trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 3. November 2004 über die Höhere Fachprüfung zur Kaminfegermeisterin / zum Kaminfegermeister wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 3. November 2004 erhalten Gelegenheit zu einer ersten beziehungsweise zweiten Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Aarau, 8. Juni 2020

Kaminfeger Schweiz

Paul Grässli — *Zentralpräsident*

Hannes Messmer — *Präsident QS-Kommission*

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 11. Juni 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Aarau,

Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband (SKMV)

Jacques Marrel — *Zentralpräsident*

Hans Tschudi — *Präsident QS-Kommission höhere Fachprüfung*

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 6. Mai 2008

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin

Dr. Ursula Renold

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Aarau, 30. Juni 2015

Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband (SKMV)

Marcel Cuenin — *Zentralpräsident*

Hannes Messmer — *Präsident QS-Kommission HFP*

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 23. Juli 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung